



Vorschläge für ein zukunftsfähiges Entgeltsystem

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.900 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 320.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Ausgangslage

Im Jahr 2019 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, innerhalb von vier Jahren zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann.

10 Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgemeinschaft aus dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) und dem Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (infas) in Kooperation mit Prof. Dr. Felix Welti und Prof. Dr. Arnold Pracht mit dem Forschungsvorhaben „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben soll Ende 2023 abgeschlossen sein. Bereits Anfang 2023 soll der Entwurf des Abschlussberichts vorliegen.

20 Die BAG WfbM begleitet den Prozess von Beginn an proaktiv, ist in der Steuerungsgruppe auf Bundesebene vertreten und hat mittlerweile verbandsintern zwei Vorschläge zu einer möglichen Reform des Entgeltsystems entwickelt. Dabei handelt es sich um den Vorschlag „Grundeinkommen für Werkstattbeschäftigte“ (Vorschlag 1) und um den Vorschlag „Arbeitnehmerstatus mit Teilhabeanspruch“ (Vorschlag 2).

25 Die Vorschläge werden bereits auf unterschiedlichen verbandlichen Ebenen diskutiert. Die Vorschläge unterliegen einem dynamischen Prozess, der von aktuellen politischen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene (menschenrechtliche Aspekte der UN-BRK) und vorläufigen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Forschungsvorhaben, bestimmt wird.

Dieses Dokument beinhaltet die Ziele, Grundlagen und die beiden Vorschläge der BAG WfbM für ein zukunftsfähiges Entgeltsystem.

30



Reformziele

Die Reform des Entgeltsystems muss zu einem auskömmlichen Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – führen.

35 Die Werkstatteleistung muss als Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes im Sinne der UN-BRK weiterentwickelt und die Arbeit der Werkstattbeschäftigten als Teil der Arbeitswelt anerkannt werden.

Grundlagen der Vorschläge

40 Beide Vorschläge stehen zum jetzigen Zeitpunkt gleichwertig nebeneinander. So unterschiedlich sie inhaltlich an entscheidenden Stellen sind, enthalten beide Vorschläge Grundlagen, auf die sich die Mitglieder der BAG WfbM in der verbandlichen Diskussion verständigt haben.

Teilhabe am Arbeitsleben ist mehr als Arbeit gegen Lohn

45 Die Werkstatteleistung erfüllt soziale Bedürfnisse, die über Entgelt und Beschäftigung hinausgehen. Die mit der Beschäftigung in einer Werkstatt verbundene soziale und gesellschaftliche Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Faktor.

Erhaltung des ganzheitlichen Leistungsspektrums

50 Werkstätten bieten eine personenzentrierte Komplexleistung an. Sie bleiben Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bieten Leistungen der Eingliederungshilfe an. Diese bestehen aus den Kernelementen Arbeit und Rehabilitation, wie im SGB IX, der WVO und der WMVO geregelt. Dabei stehen Teilhabe, Selbstbestimmung und berufliche Entwicklung der Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf als Leistungsberechtigte

55 Der in Europa einzigartige Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben muss aufrechterhalten werden. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zukünftig zum berechtigten Personenkreis gehören müssen und das Mindestmaß der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung erfüllen. Sie müssen von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen können und einen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Bestehende Nachteilsausgleiche und Schutzrechte berücksichtigen

60 Mit einer Reform des Entgeltsystems kommt es nicht zu einer Veränderung der Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderungen. Bereits bestehende Nachteilsausgleiche müssen auch künftig berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Schutzrechte, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis ergeben.

Beitrag der Werkstätten zum Einkommen der Beschäftigten

65 Werkstätten sollten auch zukünftig einen Beitrag zum Einkommen ihrer Beschäftigten leisten. Die Arbeit der Werkstattbeschäftigten muss durch die Werkstatt transparent und gerecht entlohnt werden.



Vorschlag 1 „Grundeinkommen für Werkstattbeschäftigte“

70 Mit dem Grundeinkommen für Werkstattbeschäftigte soll eine Erhöhung des Einkommens aller Werkstattbeschäftigten einhergehen.

Dabei soll das Grundeinkommen auskömmlich sein und deutlich über den existenzsichernden Leistungen liegen.

75 Das Grundeinkommen erhalten diejenigen Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei einem anderem Leistungsanbieter beschäftigt werden, also der bisherige Personenkreis gemäß §§ 58 und 60 SGB IX. Zusätzlich müssen künftig auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Zugang zur Werkstatteleistung/Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und somit zum Grundeinkommen erhalten.

Das zukünftige Einkommen besteht aus zwei Bestandteilen:

- 80 - Einem öffentlich finanzierten Grundeinkommen. Hierbei handelt es sich um eine soziale Leistung.
- Aus einem anrechnungsfreien Werkstattentgelt, das wie bisher durch die Werkstatt erwirtschaftet wird.

Es soll insgesamt durch die Werkstatt an die Beschäftigten ausgezahlt werden.

85 Sollte die Höhe des Gesamteinkommens im individuellen Fall nicht existenzsichernd sein, bleiben die Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen bestehen.

Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis und damit einhergehende Nachteilsausgleiche bleiben erhalten.

Öffentlich finanziertes Grundeinkommen

90 Das Grundeinkommen für Werkstattbeschäftigte ist ein pauschalierter, einheitlicher Betrag und stellt eine Sozialleistung dar.

Das Grundeinkommen wird unabhängig von der jeweiligen Arbeits- und Anwesenheitszeit der Werkstattbeschäftigten gezahlt.

95 Die Höhe des öffentlich finanzierten Grundeinkommens muss auskömmlich sein und damit oberhalb der bisherigen Grundsicherungsleistungen liegen. Hiermit sind alle Leistungen der Grundsicherung gemeint, sowohl der Regelbedarf als auch Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft.

Das Grundeinkommen muss dynamisch ausgestaltet sein und damit auch allgemeine Preissteigerungen bzw. Inflationsentwicklungen abbilden. Die konkrete Höhe muss im Rahmen des politischen Reformprozesses festgelegt werden.

100 Ein einfaches und transparentes Verfahren für die Antragsstellung des Grundeinkommens muss etabliert werden.

Entgelt aus der Werkstattbeschäftigung

Neben dem Grundeinkommen wird den Werkstattbeschäftigten ein Entgelt aus der Werkstattbeschäftigung, d. h. aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt ausgezahlt.



Stand: 15. September 2022

105 Die Arbeitsergebnisrechnung nach den Vorgaben der WVO bleibt erhalten.

Das Entgelt aus der Werkstattbeschäftigung besteht weiterhin aus zwei Bestandteilen.

- Einem Betrag, der unabhängig von der eigenen Leistungsfähigkeit ausgezahlt wird.
- Einem individuellen Betrag, der mittels einer transparenten und nachvollziehbaren Entgeltordnung ausgezahlt wird. Dazu ist eine bundesweite Rahmenentgeltordnung zu etablieren.

110

Das Arbeitsförderungsgeld geht zukünftig im staatlich finanzierten Grundeinkommen auf.

Die Höhe des einheitlichen Betrages und wo bzw. wie dieser gesetzlich geregelt werden soll, muss im Rahmen des politischen Reformprozesses festgelegt werden. Eine Koppelung an das Ausbildungsgeld muss zukünftig entfallen.

115 Das Entgelt aus der Werkstattbeschäftigung bleibt weiterhin Entgelt bzw. Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Auch die bestehenden Regelungen zur Berechnung, Zahlung, Refinanzierung und Aufstockung der Sozialversicherungsbeiträge bleiben unverändert.

Rechtlicher Status und Nachteilsausgleiche

120 Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis bleibt erhalten. Allerdings müssen die anwendbaren Arbeitnehmerrechte genauer beschrieben und rechtssicher definiert werden.

Der rechtliche Status der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI bleibt erhalten.

125 Erwerbsminderungsrentner*innen erhalten ein Wahlrecht zwischen dem Grundeinkommen und der Erwerbsminderungsrente. Diese Regelung gilt ebenso für Personen, die Verletztenrente der Unfallversicherung, Beamtenversorgung oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten.

Der Nachteilsausgleich in der Rente bleibt erhalten.

130 Die Rentenbeiträge werden weiterhin auf Grundlage von 80 % des Durchschnittseinkommens aller rentenversicherungspflichtigen Personen in Deutschland berechnet.

Auch das Recht nach 20 Jahren der Beschäftigung in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, bleibt bestehen. Dieses Recht sollte in ein Wahlrecht zwischen Grundeinkommen und Erwerbsminderungsrente umgewandelt werden.

135 Die Rechte der Mitwirkung und Mitbestimmung nach der WMVO bleiben unverändert bestehen.



Vorschlag 2 „Arbeitnehmerstatus mit Teilhabeanspruch“

140 Anspruchsberechtigt sind diejenigen Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei einem anderem Leistungsanbieter beschäftigt werden – also der Personenkreis gemäß §§ 58 und 60 SGB IX. Zusätzlich müssen künftig auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf anspruchsberechtigt sein.

Der Status der dauerhaften vollen Erwerbsminderung bleibt erhalten.

Diese Personen erhalten den Arbeitnehmerstatus und den gesetzlichen Anspruch auf Mindestlohn.

145 Der Teilhabeanspruch beinhaltet neben einem Lohnkostenzuschuss den Anspruch auf individuelle Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Teilhabeanspruch kann bei unterschiedlichen Arbeitgebern – in einer Werkstatt, bei einem anderen Leistungsanbieter, in einem Inklusionsbetrieb oder in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes – wahrgenommen werden.

150 **Rechtlicher Status und Nachteilsausgleiche**

Die anspruchsberechtigten Personen sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Arbeitnehmer*innen mit Arbeitsvertrag.

Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Aufnahmeverpflichtung durch die Werkstatt bleiben bestehen.

155 **Kündigungsschutz**

Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch haben weiterhin einen Kündigungsschutz in der Werkstatt sowie ein Rückkehrrecht in die Werkstatt, sollte ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ihrerseits oder seitens des Arbeitgebers beendet werden.

Sozialversicherung

160 Die Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch sind vollständig sozialversichert (inklusive Arbeitslosenversicherung) und haben Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit.

Die Arbeitnehmerbeiträge zahlen sie entsprechend ihres Einkommens. Die Arbeitgeberbeiträge werden durch die Werkstatt gezahlt und durch die zuständigen Leistungsträger refinanziert.

165 Die Rentenbeiträge werden weiterhin auf Grundlage von 80 % des Durchschnittseinkommens aller rentenversicherungspflichtigen Personen in Deutschland berechnet.

170 Das Recht, nach 20 Jahren der Beschäftigung in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, bleibt bestehen und wird auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb und in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeweitet.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ergibt sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenstundenzahl. Einweisung, Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen gehören zu dieser Arbeitszeit.



175 **Arbeitsweg**

Die Verantwortung für den Arbeitsweg liegt beim Arbeitgeber und wird diesem vom zuständigen Leistungsträger refinanziert.

Mitwirkung und Mitbestimmung

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gilt grundsätzlich.

180 Die Vertretung der Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch im Betriebsrat muss im Betriebsverfassungsgesetz geregelt werden. Dies gilt auch für notwendige Unterstützungs- bzw. Assistenzbedarfe bei der Ausübung von Ämtern im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes.

185 Die Aufgabe der Frauenbeauftragten sollte in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben gemäß den Regelungen der WMVO erhalten bleiben.

Ausgelagerte Arbeitsplätze und Arbeitnehmerüberlassung

Für Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch aus Werkstätten und anderen Leistungsanbietern auf ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen vom Arbeitnehmerüberlassungsgesetz angenommen werden.

190 **Zusammensetzung des Einkommens**

Das Einkommen wird vom Arbeitgeber ausgezahlt. Es setzt sich aus zwei Komponenten zusammen.

- Dem Lohnkostenzuschuss, der staatlich finanziert ist und sich an der Höhe des Mindestlohns orientiert.
- 195 - Dem Beitrag aus dem Arbeitsverhältnis, der ggf. eine Lücke zum Mindestlohn schließt und darüber hinaus individuelle Leistung anerkennt.

Lohnkostenzuschuss

Der Arbeitgeber leistet auch zukünftig einen Beitrag zum Gesamteinkommen.

200 Der Lohnkostenzuschuss muss hinsichtlich seiner Höhe sicherstellen, dass jede Person in ihrem Gesamteinkommen, unabhängig von der eigenen Leistungsfähigkeit, mindestens Mindestlohn erhält. Die konkrete Höhe muss im Rahmen des politischen Reformprozesses festgelegt werden.

Das Arbeitsförderungsgeld geht zukünftig im staatlich finanzierten Lohnkostenzuschuss auf.

Beitrag des Arbeitgebers zum Gesamteinkommen

205 Die Arbeitsergebnisrechnung nach den Vorgaben der WVO bleibt in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern erhalten.

Es wird ein individueller Beitrag gezahlt, der ggf. eine Lücke zum Mindestlohn schließt und darüber hinaus die persönliche Leistung anerkennt.

210 Die Entlohnung der persönlichen Leistung in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern muss mittels einer bundesweit geltenden, transparenten und nachvollziehbaren Rahmenentgeltordnung Berücksichtigung finden.



Stand: 15. September 2022

Tarifrecht

Gilt beim Arbeitgeber Tarifrecht, müssen Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch im jeweiligen Tarifwerk eingruppiert werden.

- 215 Im Rahmen des politischen Reformprozesses muss festgelegt werden, auf welche Art und Weise neue Regelungen getroffen werden, da sich viele Tätigkeiten nicht in bestehenden Tarifverträgen wiederfinden. Es ist vorstellbar, dass in Tarifverträgen neue Entgeltgruppen etabliert werden oder aber ein eigener Tarifvertrag für Arbeitnehmer*innen mit Teilhabeanspruch vereinbart wird.